

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 - Baugebiet "Industriegebiet Lechfeld I" -  
der Gemeinde Untermeitingen, Landkreis Augsburg

Die Gemeinde Untermeitingen erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 6, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1985 (BGBl. I S. 1144), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1983 (GVBl. S. 419) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 904), folgende, mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom \_\_\_\_\_, Nr. \_\_\_\_\_ genehmigte Bebauungsplanänderung als

S a t z u n g

§ 1

Der vom Landratsamt Augsburg mit Bescheid vom 04.04.1984, Nr. 501-610-18/711-209, genehmigte und am 24.10.1984 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 10 für das Baugebiet "Industriegebiet Lechfeld I" in der mit Bescheid vom 17.03.1986, Nr. 501-610-18/711-209, des Landratsamtes Augsburg genehmigten und am 30.05.1986 in Kraft getretenen geänderten Fassung vom 06.03.1986 wird gemäß dieser Satzung mit der zugrundeliegenden Begründung vom 02.05.1985 in der Fassung vom 16.10.1986 in seinen textlichen Festsetzungen wie folgt geändert:

§ 2 Ziffer 2.3 Art der baulichen Nutzung erhält folgende Fassung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen anlagenbezogene Lärmemissionen, einschl. der vom Werkverkehr verursachten Geräusche, die flächenbezogenen Schall-Leistungspegel  
im Gewerbegebiet von 65 dB (A) tagsüber  
50 dB (A) nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)  
und die reduzierten Schall-Leistungspegel  
im Industriegebiet von 70 dB (A) tagsüber  
55 dB (A) nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)  
je qm Grundstücksfläche nicht überschreiten.

§ 4 Bauweise erhält folgende Fassung:

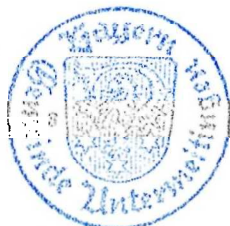
- (1) Im Planbereich wird folgende abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgelegt: Baukörper, Gebäude, Gebäudegruppen sind mit seitlichem Grenzabstand innerhalb der überbaubaren Flächen bis zu einer Länge von 150 m zulässig.
- (2) Bei Gebäuden über 90 m Gesamtlänge ist nach mindestens 50 m im Grundriß ein Versatz der Außenwände um mindestens die Höhe der Traufe vorzusehen. Nach mehr als 80 m Gebäudelänge muß die Traufhöhe um mindestens 2,70 m in der Höhe versetzt sein. Ausnahmen von dieser Festsetzung sind zugelassen, wenn die mit der Festsetzung beabsichtigte Gliederung der Gebäude auf andere bauliche Weise, die dem Orts-, Straßen- und Landschaftsbild dienen, erreicht werden kann, oder wenn aus produktionsbedingten, betrieblichen Gründen ein Versatz der Außenwände den ordnungsgemäßen Betriebsablauf wesentlich erschweren würde."

Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

§ 2

Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung rechtsverbindlich.

Untermeitingen, 02.05.1985  
geändert: 18.04.1986  
geändert: 16.10.1986  
geändert: 19.02.1987



Untermeitingen, den 20.02.1987  
- Gemeinde Untermeitingen -

*Klaußner*  
Klaußner  
Erster Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 - Baugebiet "Industriegebiet Lechfeld I" -  
der Gemeinde Untermeitingen, Landkreis Augsburg

B e g r ü n d u n g

vom 02.05.1985 in der Fassung vom 16.10.1986

1. Allgemeines

Die Gemeinde Untermeitingen ist nach § 2 Abs. 1 und 6 BBauG zur Änderung des Bebauungsplanes für das "Industriegebiet Lechfeld I" berechtigt, weil dies aus nachfolgenden Gründen notwendig ist.

2. Gründe der Änderung

Der Beurteilungspegel der Lärmemissionen war bisher auf das gesamte Planungsgebiet ausgedehnt. Im Interesse der Gewerbebetriebe wird das Maß an Lärmemissionen künftig nach der jeweiligen Grundstücksfläche errechnet, damit klar abgegrenzt ist, in welcher Höhe der Schall-Leistungspegel durch die einzelnen Betriebe in Anspruch genommen werden kann.

Bei der bisher festgesetzten offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) ist die höchstzulässige Gebäudelänge auf 50 m begrenzt. Damit Bauwillige in ihrer gewerblichen Ausnutzungsmöglichkeit nicht zu sehr eingeschränkt werden, ist eine Erweiterung der Gebäudelänge auf 150 m und somit eine Änderung der textlichen Festsetzungen unumgänglich. Weiterhin soll mit dieser Änderung eine einheitliche Regelung für die beiden Industriegebiete Lechfeld I und Lechfeld II geschaffen werden.

3. Art und Maß der baulichen Nutzung

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 BauNVO wird festgelegt, daß im Planbereich anlagenbezogene Lärmemissionen, einschl. der vom Werkverkehr verursachten Geräusche, die flächenbezogenen Schall-Leistungspegel

im Gewerbegebiet von 65 dB (A) tagsüber  
50 dB (A) nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)

und die reduzierten Schall-Leistungspegel  
im Industriegebiet von 70 dB (A) tagsüber  
55 dB (A) nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)

je qm Grundstücksfläche nicht überschritten werden dürfen.

Nachtzeit ist für Betriebe, die keine Anlagen im Sinne des BImSchG darstellen (z.B. Supermärkte, Diskotheken, Baustoffhandel, usw.), die Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr.

Weiterhin wird unter Anwendung des § 22 Abs. 4 BauNVO festgelegt, daß im Planbereich Baukörper, Gebäude, Gebäudegruppen mit seitlichem Grenzabstand innerhalb der überbaubaren Flächen bis zu einer Länge von 150 m zulässig sind.

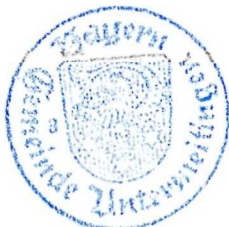
Aus Gründen der optisch schöneren Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes wird eine Gliederung der Gebäude durch Versatz der Außenwände bzw. Traufhöhe vorgenommen, soweit dies den ordnungsgemäßen Betriebsablauf nicht wesentlich erschwert.

4. Verfahren

Die Änderung wird als Verfahren im Sinne des § 30 BBauG durchgeführt, wobei den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Untermeitingen, den 20.02.1987  
- Gemeinde Untermeitingen -

Untermeitingen, 02.05.1985  
geändert: 18.04.1986  
geändert: 16.10.1986



Klaußner  
Erster Bürgermeister

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit Satzung und Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 26.06.1986 bis 28.07.1986 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

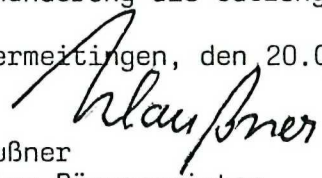
Untermeitingen, den 20.02.1987

  
Klausner  
Erster Bürgermeister



Der Gemeinderat Untermeitingen hat mit Beschluß vom 19.02.1987 die Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Untermeitingen, den 20.02.1987

  
Klausner  
Erster Bürgermeister



Das Landratsamt Augsburg hat die Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 13.03.87, Nr. 501-610-18/711-209, gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Augsburg, den 17.3.87  
J. A.

  
.....  
Falkenhain  
Reg. Inspektor



Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung wurde am 30.03.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Untermeitingen, den 30.03.1987

  
Klausner  
Erster Bürgermeister

